



Dieses Muster des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg und seines Fachbereichs Kinderfeuerwehren soll den Städten und Gemeinden als Orientierung bei der Abfassung ihrer Kinderfeuerwehrordnungen dienen. Es enthält Bezüge zur Muster-Feuersatzung und Muster-Feuerwehrvereinssatzung. Vor Übernahme sollten diese und deren Formulierungen kritisch überprüft und ggf. auf die örtlichen Belange angepasst werden. Dieses Muster ist nicht mit den Aufgabenträgern nach dem HBKG abgestimmt. Es stellt ausschließlich die Meinung unseres Kreisfeuerwehrverbandes dar und verliert seine Gültigkeit, sobald unsere überregionalen Feuerwehrverbände ein entsprechendes Muster veröffentlichen.

§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Kinderfeuerwehren sind die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr <Name der gemeindlichen Feuerwehr>. Sie gliedert sich in die Kinderfeuerwehren der einzelnen Stadt-/Ortsteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:
 - 1.1.1 <Bambini> <Musterstadt/-gemeinde>
 - 1.1.2 <Löschzwerge> <Musterstadt/-gemeinde-Stadt-/Ortsteil A>
 - 1.1.3 <Firekids> <Musterstadt/-gemeinde-Stadt-/Ortsteil B>
 - 1.1.4 <usw.>
- 1.2 Die Kinderfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderfeuerwehrordnung selbst organisieren und gestalten.
- 1.3 Die Kinderfeuerwehren unterstehen gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Aufsicht der Wehrführerin/des Wehrführers der jeweiligen Stadt-/Ortsteilfeuerwehr, die/der sich einer Kinderfeuerwehrwartin/eines Kinderfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Die Kinderfeuerwehren sind gleichzeitig auch die Kinderabteilungen der örtlichen Feuerwehrfördervereine. Im Rahmen dieses Unterstellungsverhältnisses können sie ihre Finanzen selbständig verwalten und eine Unterkasse des jeweiligen Feuerwehrfördervereins nach Maßgabe dieser Ordnung führen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Kinderfeuerwehren wollen die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehren, z. B. durch Brandschutzerziehung, heranführen. Ebenso sollen allgemeine Aktivitäten, wie Spiel, Sport, Wanderungen und Basteln gefördert werden.
- 2.2 Die Kinderfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben unter den Kindern fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.



- 2.3 Die Kinderfeuerwehren stehen für Werte wie Hilfsbereitschaft und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Den Kinderfeuerwehren können Kinder angehören, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten ihren Wohnsitz in der jeweiligen Stadt/Gemeinde haben.
- 3.2 Die Aufnahme in eine Kinderfeuerwehr ist schriftlich beim Stadt-/ Gemeindebrandinspektor zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht:
- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Tätigkeiten der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken und
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2 Jedes Mitglied soll:
- 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
 - 4.2.2 die ihm anvertraute Kinderfeuerwehrbekleidung pfleglich behandeln und bestimmungsgemäß benutzen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Tätigkeiten der Kinderfeuerwehr zu garantieren, sind bei Verstößen gegen die Umgangsformen angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, z. B.:
- 5.1.1 Ausschluss von Aktivitäten,
 - 5.1.2 vorübergehender Ausschluss von den Zusammenkünften.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird von der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart ggf. nach Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter umgesetzt.



- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Kinderfeuerwehrmitglied durch die gesetzlichen Vertreter das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Wehrführerin/dem Wehrführer eingehen. Diese/dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit:
- 6.1.1 dem vollendeten 10. Lebensjahr (Wechsel in die Jugendfeuerwehr),
 - 6.1.2 dem Austritt,
 - 6.1.3 dem Ausschluss oder
 - 6.1.4 dem Tod.
- 6.2 Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr schriftlich erklärt werden.
- 6.3 Der Magistrat/Gemeindevorstand kann eine Angehörige/einen Angehörigen der Kinderfeuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr zurückzugeben.

§ 7 Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart

- 7.1 Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin/der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart, führen die Kinderfeuerwehr.
- 7.2 Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der (Muster-)Feuerwehrsatzung erfüllen.
- 7.3 Sie/er, im Verhinderungsfall die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin/der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 15 der (Muster-)Feuerwehrsatzung und im Vorstand des Feuerwehrfördervereins nach § 12 Abs. 1 der (Muster-)Feuerwehrvereinsatzung.
- 7.4 Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart, die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin/der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart werden vom Wehrführer auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.



- 7.5 Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.
- 7.6 Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Führung der Unterkasse nach Ziffer 1.4 dieser Kinderfeuerwehrrordnung. Sie/er ist gegenüber den Gremien des örtlichen Feuerwehrfördervereins zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 8 Kinderfeuerwehrbetreuerinnen und -betreuer

- 8.1 Die Kinderfeuerwehrbetreuerin/der Kinderfeuerwehrbetreuer unterstützt die Kinderfeuerwehrwartin/den Kinderfeuerwehrwart bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.
- 8.2 Sie/er werden von der/dem Wehrführerin/Wehrführer ernannt und muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der (Muster-)Feuerwehrsatzung erfüllen.

§ 9 Stärke

- 9.1 Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr von mindestens sechs Mitgliedern ist anzustreben. Bei mehr als neun Mitgliedern kann die Kinderfeuerwehr in mehrere Untergruppen unterteilt werden, für die jeweils eine Kinderfeuerwehrbetreuerin/ein Kinderfeuerwehrbetreuer zuständig ist.

§ 10 Tätigkeit der Kinderfeuerwehr

- 10.1 Die Tätigkeit der Kinderfeuerwehr innerhalb eines Kalenderjahres ist vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist durch die Wehrführerin/den Wehrführer und die Gemeinde-/Stadtbrandinspektorin/den Gemeinde-/Stadtbrandinspektor in Kraft zu setzen.

§ 11 Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss

- 11.1 Die Kinderfeuerwehren der einzelnen Stadt-/Ortsteilfeuerwehren bilden auf Stadt-/Gemeindeebene einen Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss.
- 11.2 Der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss besteht aus:
- 11.2.1 der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/dem Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart nach § 12 dieser Kinderfeuerwehrrordnung
- 11.2.2 der stellvertretenden Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/dem stellvertretenden Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart



- 11.2.3 den Kinderfeuerwehrwartinnen/den Kinderfeuerwehrwarten der örtlichen Kinderfeuerwehren
- 11.2.4 den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen/den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten der örtlichen Kinderfeuerwehren
- 11.2.5 der Schriftführerin/dem Schriftführer des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusses nach § 13 dieser Kinderfeuerwehrordnung
- 11.2.6 der Stadt-/Gemeindebrandinspektorin/dem Stadt-/Gemeindebrandinspektor. Im Falle der Verhinderung kann deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter an der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusssitzung teilnehmen.

11.3 Aufgaben des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusses sind:

- 11.3.1 Wahl der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/des stellvertretenden Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartes auf die Dauer von fünf Jahren.
- 11.3.2 Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers des Stadt-/ Gemeindekinderfeuerwehrausschusses nach § 13 dieser Kinderfeuerwehrordnung auf die Dauer von fünf Jahren.
- 11.3.3 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 11.3.4 Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

**§ 12 Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/
Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart**

- 12.1 Die Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/ der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/ der stellvertretende Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart, führen die Kinderfeuerwehren auf Stadt-/Gemeindeebene und vertritt deren Interessen.
- 12.2 Die Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/ der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der (Muster-)Feuerwehrsatzung erfüllen.
- 12.3 Sie/er im Verhinderungsfall die stellvertretende Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/ der stellvertretende Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 14 der (Muster-)Feuerwehrsatzung.



12.4 Nach Wahl der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/ des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/ des stellvertretenden Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartes durch den Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss nach § 11 dieser Kinderfeuerwehrordnung sind diese durch den Wehrführerausschuss nach § 14 der (Muster-)Feuerwehrsatzung zu bestätigen und durch den Magistrat/Gemeindevorstand zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 13 Schriftführerin/Schriftführer des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusses

13.1 Die Schriftführerin/der Schriftführer des Stadt-/ Gemeindegemeindekinderfeuerwehrausschusses erledigt auf Anweisung und unter Anleitung der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartin/des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Stadt-/ Gemeindegemeindekinderfeuerwehrausschusses.

13.2 Sie/er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusssitzungen.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Kinderfeuerwehrordnung wurde vom Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss beschlossen und durch den Wehrführerausschuss nach § 14 der (Muster-)Feuerwehrsatzung bestätigt.

14.2 Sie wurde ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung am <TT.MM.JJJJ> bestätigt und ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der <Name der Stadt/Gemeinde>.